

Fachamt: Stadtförsterei

Vorlage-Nr.: 2024-237

Datum: 23.10.2024

Beschlussvorlage

Vergabe des Jagdausübungsrechtes in den Eigenjagdbezirken der Stadt Eberbach zum 01.04.2025.

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.11.2024	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	28.11.2024	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Das zum 01.04.2025 zu vergebende Jagdausübungsrecht in den Eigenjagdbezirken der Stadt Eberbach wird erneut an die bisherigen Pächter verpachtet, soweit bei den Pächtern eine Verlängerung gewünscht ist.
2. Die übrigen Eigenjagdbezirke, welche nicht an die bisherigen Pächter verpachtet werden, sind von der Verwaltung auszuschreiben. Über die Vergabe entscheidet der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt.
3. Der angemessene Pachtpreis wird auf Grundlage des Wertgutachtens der letzten Verpachtungsperiode (2017 – 2025) zuzüglich einer Erhöhung um 20 % festgesetzt.

Klimarelevanz:

Für die Klimastabilität des Stadtwaldes ist die Bejagung von elementarer Bedeutung. Sie hat direkte Auswirkungen auf Verjüngung, Gesundheit und Erhaltung des Waldes. Der Erhalt und die Schaffung eines resilienten Waldes ist nicht aus heutiger Sicht notwendig, sondern auch, um künftigen Generationen einen gesunden und stabilen Wald zu sichern.

Sachverhalt / Begründung:

Die Neuverpachtung der Eigenjagdbezirke der Stadt Eberbach steht zum 01. April 2025 an.

Die Fläche, auf denen die Stadt Jagdrechtsinhaberin ist, ist zurzeit in folgende Eigenjagdbezirke (mit der jeweils aktuellen Pachtfläche in Hektar) unterteilt:

1. Gretengrund (676)

2. Itterberg (985)
3. Imberg (453)
4. Lautenbach (987)
5. Hirschberg (404)
6. Auberg (538)
7. Bocksberg (284).

Es wird vorgeschlagen, die Jagden bei entsprechendem Interesse wieder den bisherigen Pächtern anzubieten. Bei einer unverbindlichen Vorabfrage haben alle Jagdpächter bis auf den Jagdpächter „Jagdrevier Imberg“ Interesse an ihren jeweiligen Jagdrevieren geäußert.

Somit käme es überwiegend zu einer Fortsetzung der Pachtverhältnisse mit den bekannten Pächtern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Abschluss der Jagdpachtverträge den Vorgaben des Haushaltsrechts unterliegt. Dies betrifft insbesondere die Ermittlung des sogenannten vollen Wertes (§ 92 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) über eine Preisorientierung am Markt zur Feststellung des marktgerechten Preises.

Eine solche Ermittlung ist sowohl über eine Ausschreibung als auch über ein Gutachten möglich.

Die Rahmenbedingungen zur letzten Verpachtungsperiode 2017-2025 haben sich nicht grundlegend verändert. Daher schlägt die Verwaltung vor, bei Verpachtung an die bisherigen Jagdpächter auf eine öffentliche Ausschreibung zu verzichten und den Wert auf Grundlage des Wertgutachtens der letzten Verpachtungsperiode zu ermitteln. Der neue Pachtpreis würde sich somit am bisherigen Pachtpreis zuzüglich der zwischenzeitlich eingetretenen Wertentwicklung gemäß des Verbraucherpreisindex orientieren. Dies entspricht einer Erhöhung der Pachtpreise um 20 %.

Bei Nichtübernahme durch den bisherigen Jagdpächter erfolgt eine öffentliche Ausschreibung des Jagdreviers. Der Gemeinderat berät zu einem späteren Zeitpunkt über die Ausschreibungsergebnisse und die damit verbundene Vergabe. Zu diesem Zeitpunkt wären auch die vertraglichen Details des neuen Jagdpachtvertrages zu betrachten.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: